

Synode vom 5. Juni 2019

Vorlage zu Traktandum 12

Verfassungsrevision des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbunds (SEK)

Der Kirchenrat an die Synode

Antrag

- **Die Synode nimmt Kenntnis von der revidierten Verfassung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbunds (SEK).**

Worum geht es?

Anlässlich der ausserordentlichen Abgeordnetenversammlung vom 18. Dezember 2018 nahmen die Abgeordneten des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbunds (SEK) die in drei Lesungen revidierte Verfassung an. Die neue Verfassung, durch die der Schweizerische Evangelische Kirchenbund zur Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) wird, tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Die Synode muss die Verfassung nicht ratifizieren, da die Revision gemäss geltender Verfassung von den Abgeordneten beschlossen wird. Die Verfassung der EKS wird der Synode zur Kenntnisnahme vorgelegt. Sie wird in die Systematische Rechtsammlung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (SRLA) aufgenommen.

Ausgangslage

Die heutige Verfassung des SEK stammt aus dem Jahr 1950. Seither wurden verschiedene Versuche unternommen, sie zu revidieren und dem SEK eine neue Gestalt zu verleihen. Der letzte solche Versuch ist 2013 in der Vernehmlassung gescheitert. Die Abgeordnetenversammlung beauftragte daraufhin den Rat SEK im Herbst 2014, die Arbeiten an der Verfassungsrevision in enger Zusammenarbeit mit der Konferenz der Kirchenpräsidien (KKP) voranzutreiben und einen neuen Verfassungsentwurf auszuarbeiten. Die Grundlage bildeten fünf von der Abgeordnetenversammlung verabschiedete «Grundaussagen zum gemeinsamen Kirche-Sein»:

- Die evangelisch-reformierte Kirche lebt als Kirchgemeinde, als Mitgliedkirche und als Kirchengemeinschaft.
- Unsere Kirchengemeinschaft ist gesamtschweizerisch.
- In Ergänzung zu den Synoden der Mitgliedkirchen hat die Kirchengemeinschaft eine Schweizer Synode.
- Die Kirchengemeinschaft wird synodal, kollegial und personal geleitet.
- Unsere Kirchengemeinschaft ist Teil der einen weltweiten Kirche.

Im Juli 2016 gab der Rat SEK einen Verfassungsentwurf in die Vernehmlassung. Dieser wurde aufgrund der Rückmeldungen auch vom Kirchenrat der Aargauer Landeskirche überarbeitet und von der Abgeordnetenversammlung in drei Lesungen (November 2017, April 2018, Juni 2018) behandelt. Am 18. Dezember 2018 wurde die neue Verfassung

angenommen. Der Kirchenrat berichtete mehrfach über den Revisionsprozess und führte anlässlich der Vernehmlassung im Oktober 2016 eine Informationsveranstaltung durch. Zuletzt berichtete Michel Müller, Kirchenratspräsident der Reformierten Kirche Kanton Zürich und Vizepräsident der Abgeordnetenversammlung des SEK, in der Synode vom 21. November 2018 in Aarau über die Änderungen in der neuen Verfassung.

Die wichtigsten Merkmale der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS)

Der neue Name weist auf das neue Selbstverständnis der EKS hin: Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz versteht sich nicht mehr als Bund von Kirchen, sondern als Kirchengemeinschaft von Mitgliedkirchen und damit selbst als Kirche. Ihr Kirche-Sein realisiert sich auf drei Ebenen: Lokal (in der Kirchgemeinde), kantonal (in der Mitgliedkirche), national (in der EKS). Weil die EKS neu auch auf nationaler Ebene Kirche ist, wird die Abgeordnetenversammlung abgelöst durch eine nationale Synode, wie auch die Mitgliedkirchen von Synoden geleitet werden. Im Unterschied zu diesen kann jedoch die Synode der EKS nur soweit verbindlich für die Mitgliedkirchen entscheiden, als diese ihr dies zugestehen.

Die Leitung der EKS wird auf drei Ebenen wahrgenommen: auf der synodalen Ebene durch die Synode, auf der kollegialen durch den Rat und auf der personalen durch das Ratspräsidium. Mit dieser Bestimmung nimmt die EKS eine Empfehlung der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) auf, die in zahlreichen Mitgliedkirchen der GEKE bereits verwirklicht ist. In ihrer Leitungsaufgabe werden Rat und Präsidium der EKS beraten durch die Konferenz der Kirchenpräsidien (KKP), in der die Präsidentinnen und Präsidenten aller Mitgliedkirchen vertreten sind und die vom EKS-Ratspräsidium moderiert wird.

Die EKS und die Mitgliedkirchen unterstützen einander in der Erfüllung ihrer Aufgaben und arbeiten zusammen. Nach dem Subsidiaritätsprinzip übernimmt die EKS Aufgaben nur, wenn diese nicht auf der Ebene der Mitgliedkirchen erledigt werden können. Nach dem Vorortsprinzip ist es auch möglich, dass einzelne Mitgliedkirchen Aufgaben im Auftrag der EKS übernehmen.

Der Verfassung steht eine Präambel im Sinne eines Bekenntnisses voran: «Die ... EKS bekennt Gott als den Schöpfer, Jesus Christus als Erlöser und ihr alleiniges Haupt und den Heiligen Geist als Tröster und Beistand. Sie erkennt in den Schriften des Alten und Neuen Testaments das Zeugnis der göttlichen Offenbarung. Sie bekennt, dass wir errettet sind durch Gnade und gerechtfertigt durch den Glauben.» Die EKS teilt darüber hinaus mit der ganzen Christenheit den Glauben, wie er in den altkirchlichen Glaubensbekenntnissen formuliert ist, steht auf dem Boden der Reformation und der reformatorischen Bekenntnisse, führt die Reformation weiter und bringt den christlichen Glauben zeitgemäss zum Ausdruck.

Neu können in der Schweiz ansässige evangelische Kirchen und Gemeinschaften sowie evangelische Schweizer Kirchen und Gemeinschaften im Ausland sich der EKS durch Assoziierung verbinden und haben damit an der institutionalisierten Form der Begegnung und des strukturierten Austauschs mit der EKS teil. Assoziierte Kirchen und Gemeinschaften sind nicht Mitglieder der EKS, entsenden jedoch eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme in die Synode.

Kirchenrat der Reformierten Landeskirche Aargau

Präsident

Kirchenschreiber

Christoph Weber-Berg

Rudolf Wernli

Anhang

- Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS)